

## Satzung

### **zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung -**

vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung – vom 14. Dezember 2015 beschlossen:

#### § 1

§ 42 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben:

#### **Zählergrundgebühren** Maximaldurchfluss Q<sub>3</sub> (Nenndurchfluss Q<sub>n</sub>)

· Größe Q <sub>3</sub> 4 (1,5 und 2,5 Q <sub>n</sub> )	<b>1,00 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 10 (3,5 und 5(6) Q <sub>n</sub> )	<b>1,90 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 16 (10 Q <sub>n</sub> )	<b>3,00 €/Monat</b>
· Größe Q <sub>3</sub> 25 (15 Q <sub>n</sub> )	<b>8,80 €/Monat</b>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

#### §2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 14. Dezember 2018

gez. Schiek  
Bürgermeister